



Verordnung

des Bürgermeisters über die Festlegung geschlossener Siedlungsgebiete im Stadtgebiet von Feldkirch nach dem Jagdgesetz

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die im Plan der Stadt Feldkirch vom 31. März 2007, im Maßstab 1:10.000 ausgewiesenen Gebiete in der Stadt Feldkirch gelten als geschlossene Siedlungsgebiete im Sinne des § 6 Abs. 4 lit. a des Jagdgesetzes.

§ 2

Der im § 1 angeführte Plan liegt im Rathaus Feldkirch, Liegenschaftsverwaltung, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf und kann unter www.feldkirch.at digital eingesehen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6.12.1988 betreffend die Festlegung geschlossener Siedlungsgebiete im Stadtgebiet von Feldkirch nach dem Jagdgesetz außer Kraft.

Feldkirch, am 11. Juni 2007

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold eh

Anlage

Plan vom 31. März 2007

